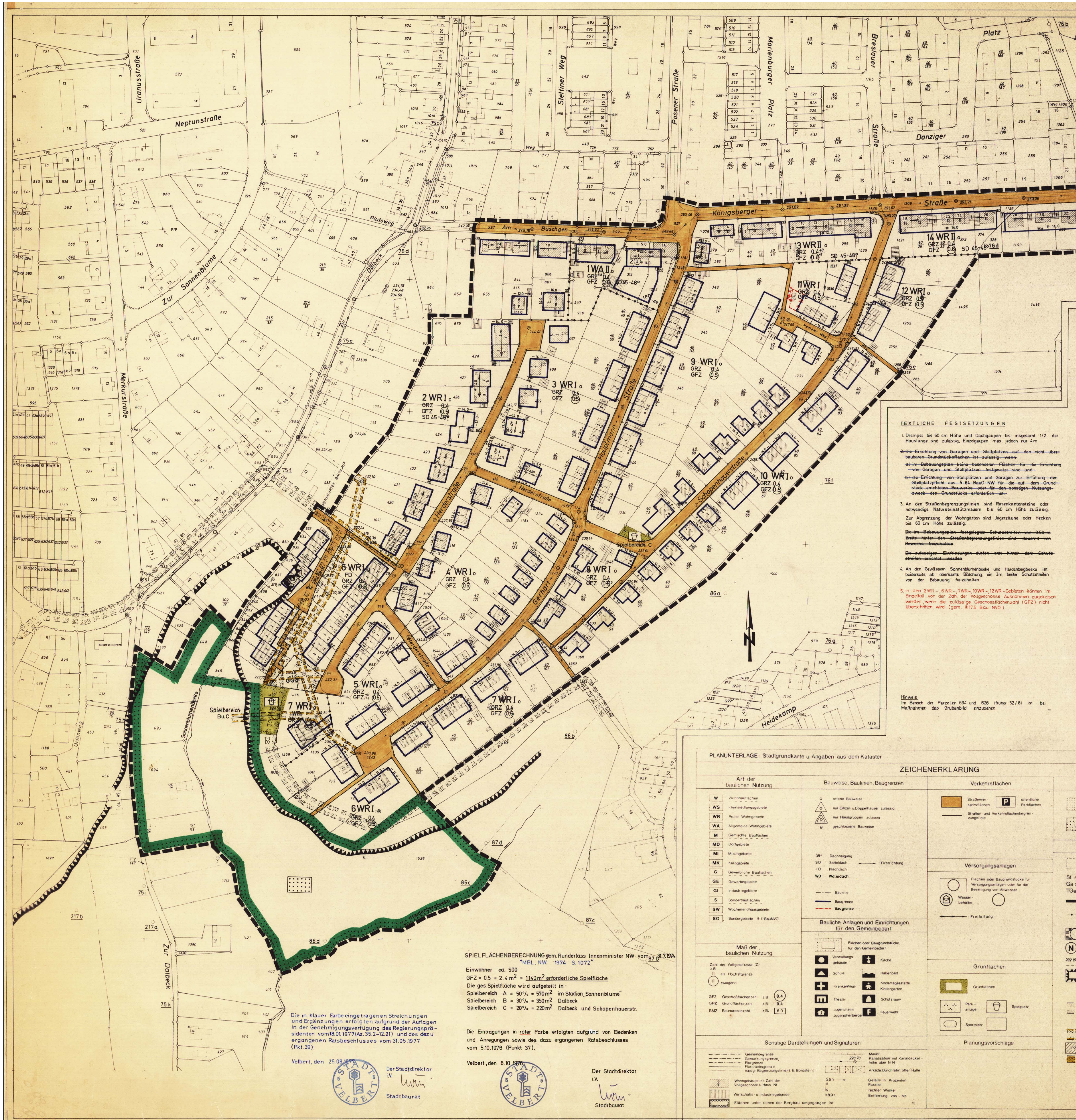

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Drempel bis 50 cm Höhe und Dachgaupen bis insgesamt 1/2 der Hauslänge sind zulässig, Einzelgaupen max. jedoch nur 4 m.

~~2. Die Errichtung von Garagen und Stellplätzen auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen ist zulässig, wenn~~

~~a) im Bebauungsplan keine besonderen Flächen für die Errichtung von Garagen und Stellplätzen festgesetzt sind und~~

~~b) die Errichtung von Stellplätzen und Garagen zur Erfüllung der Stellplatzpflicht aus § 64 BauO NW für die auf dem Grundstück errichteten Bauwerke oder für den sonstigen Nutzungszweck des Grundstücks erforderlich ist.~~

3. An den Straßenbegrenzungslinien sind Rasenkantensteine oder notwendige Natursteinstützmauern bis 60 cm Höhe zulässig.

Zur Abgrenzung der Wohngärten sind Jägerzäune oder Hecken bis 60 cm Höhe zulässig.

~~Die im Bebauungsplan festgelegten Schutzstreifen von 0.50 m Breite hinter den Straßenbegrenzungslinien sind dauernd von Bewuchs freizuhalten.~~

~~Die zulässigen Einfriedungen dürfen erst hinter dem Schutzstreifen errichtet werden.~~

4. An den Gewässern Sonnenblumenbeeke und Hardenbergbeeke ist beiderseits, ab oberkante Böschung, ein 3m breiter Schutzstreifen von der Bebauung freizuhalten.

5. In den 2WR-, 6WR-, 7WR-, 10WR-, 12WR-Gebieten können im Einzelfall von der Zahl der Vollgeschosse Ausnahmen zugelassen werden, wenn die zulässige Geschossflächenzahl (GFZ) nicht überschritten wird. (gem. § 17.5 Bau NVO)

Hinweis:
Im Bereich der Parzellen 694 und 1526 (früher 52/8) ist bei Maßnahmen das Grubenbild einzusehen.

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des §1 der Planzeichenverordnung vom 19. 1. 1965.

Velbert, den 15. Juli 1976

Städt. Obervermessungsrat

Für den Entwurf:

Velbert, den 15. Juli 1976

Stadtbaurat Städt. Oberbaurat

Dieser Bebauungsplan besteht aus einem Blatt Zeichnung.

Velbert, den 15. Juli 1976

Stadtbaurat

Der Rat der Stadt Velbert hat die Aufstellung dieses Bebauungsplanes am ~~17. Dezember 1974~~ 30. 9. 1975 beschlossen.

Velbert, den 15. Juli 1976
Der Stadtdirektor
i.V.
Stadtbaurat

Der Rat der Stadt Velbert hat die gemäß §2(6) BBauG erforderliche öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung am 18. Mai 1976 u. 29. Juni 1976 beschlossen.

Velbert, den 15. Juli 1976
Der Stadtdirektor
i.V.
Stadtbaurat

Nach ortsüblicher Bekanntmachung hat dieser Bebauungsplan mit Begründung gemäß § 2(6) BBauG in der Zeit vom 23. JULI 1976 bis einschließlich 23. AUG. 1976 öffentlich ausgelegen.

Velbert, den 4. OKT. 1976
Der Stadtdirektor
i.V.
Stadtbaurat

Der Rat der Stadt Velbert hat gemäß § 10 BBauG diesen Bebauungsplan am 5. OKT. 1976 als Satzung beschlossen.

Velbert, den 6. OKT. 1976
Der Bürgermeister

Gemäß § 11 BBauG ist dieser Bebauungsplan mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt worden.

Düsseldorf, den 18. 1. 1977
Der Regierungspräsident
i.A.

Die Genehmigung und Auslegung dieses Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am ~~15. 7. 77~~ 4. 9. 78 öffentlich bekanntgemacht worden.

Velbert, den ~~25. AUG. 1977~~ 09. 9. 78
Der Stadtdirektor
i.V.
Stadtbaurat

SPIELFLÄCHENBERECHNUNG gem. Runderlass Innenminister NW vom 31.7.1974 "MBL. NW. 1974 S. 1072"

Einwohner ca. 500
GFZ = 0.5 = 2.4 m² = 1140 m² erforderliche Spielfläche
Die ges. Spielfläche wird aufgeteilt in:
Spielbereich A = 50% = 570 m² im Stadion „Sonnenblume"
Spielbereich B = 30% = 350 m² Dalbeck
Spielbereich C = 20% = 220 m² Dalbeck und Schopenhauerstr.

Die in blauer Farbe eingetragenen Streichungen und Ergänzungen erfolgten aufgrund der Auflagen in der Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten vom 18.01.1977 (Az. 35.2-12.21) und des dazu ergangenen Ratsbeschlusses vom 31.05.1977 (Pkt. 39).

Velbert, den 25.08.1977
Der Stadtdirektor
i.V.
Stadtbaurat

Die Eintragungen in roter Farbe erfolgten aufgrund von Bedenken und Anregungen sowie des dazu ergangenen Ratsbeschlusses vom 5.10.1976 (Punkt 37).

Velbert, den 6.10.1976
Der Stadtdirektor
i.V.
Stadtbaurat

Stadt Velbert
Gemarkung Velbert
Flur 47 und 48
Maßstab 1: 1000

Bebauungsplan Nr. 629

im Sinne §30 BBauG

Planungsgebiet: Nedderheide

Änderung des Bebauungsp. Nr. 29

Rechtsgrundlage:

Bundesbaugesetz vom 23 Juni 1960 (BGBl I S 341) in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26 November 1968 (BGBl I S 1237) der 1 Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 29 November 1960 ~~(G.V.NW S 433) und der Planzeichenverordnung vom 19 Januar 1965 (BGBl I S 21)~~ in der Fassung der Verordnung vom 21.4.1970 (GV NW S. 299) und § 103 der Landesbauordnung (BauONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.1.1970 (GV NW S.96) und der Planzeichenverordnung (Planzeichen VO)

10 20 40 60 80 100 m

vom 19.1.1965 (BGBl. I S.21)